

Erläuterung des erforderlichen Lernumfangs für Prüfungsteilnehmende bei der Prüfungsanmeldung

Der Begriff „Lernumfang“, der sich aus den Wortteilen „Lernen“ und „Umfang“ zusammensetzt, wird im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) nicht definiert. Er wird deshalb im Folgenden erläutert:

Formen des Lernens

Es gibt unterschiedliche Formen des Lernens. Grundsätzlich lassen sich drei Typen des Lernens unterscheiden:

1. Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung
2. Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen
3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen

Alle Formen des Lernens können gleichermaßen zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen auf einer Fortbildungsstufe führen. In der Praxis treten Lernaktivitäten normalerweise in unterschiedlichen Kombinationen auf. Die Art des Lernens und auf welche Art der erforderliche Lernumfang erfüllt wird, ist im BBiG und in der HwO deshalb nicht vorgeschrieben. Es erfolgt daher auch keine Differenzierung zwischen Lehrgangsbesuch, Selbstlernen oder Erwerb beruflicher Praxiserfahrungen.

Umfang des Lernens

Der Umfang des Lernens wird im BBiG/ in der HwO durch ein Stundenmaß bestimmt. Bei den Stundenangaben handelt es sich um Zeitstunden.

- 400 – Berufsspezialist ...
- 1200 – Bachelor Professional ...
- 1600 – Master Professional ...